



Bekanntmachung

59. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 13. Juli 2022 beschlossenen 59. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 15. September 2022 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0001) mit der Maßgabe, dass die Inkrafttretensregelung wie folgt gefasst wird: „Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“ gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht. Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 15.09.2022

59. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 20.05.2022

Artikel I

1.) § 5 Absatz I wird wie folgt gefasst:

I.

¹Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und dem Widerspruchsausschuss übertragen. ²Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in München. ³Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über:

- Widersprüche, deren Streitwert unter 100 € liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Genehmigung von häuslicher Krankenpflege
- Widersprüche betreffend den von Krankenhäusern zu zahlenden Aufschlag nach § § 275c Abs. 3 und Abs. 5 SGB V

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide.

⁴In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Versicherte der SBK betreffen, die in der Mitarbeitergeschäftsstelle der SBK betreut werden, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides den Widerspruchsausschüssen übertragen.

⁵Der Widerspruchsausschuss nimmt auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 SGB IV i.V.m. § 69 OWiG wahr.

2.) § 22 e wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 22f – j werden zu den §§ 22e – i.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr. 2 am 31.08.2022, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.